

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug. Das Einzel-exemplar 15 Pf. ohne Porto. Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend. Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindstr. 5

69. Jahrgang

Berlin, den 7. Februar 1931

Nummer 11

Lohnraub oder Abbau des Arbeitslosenelends?

Unsre Organisationsvertreter haben den Lohnabbauschiedspruch vom 2. Februar einmütig als unverständlich und unberechtigt abgelehnt! Das ist das Ergebnis erster Erörterung aller Wirkungsmöglichkeiten des in voriger Nummer veröffentlichten Vorschlags des Zentralschlichtungsamtes für das deutsche Buchdruckergewerbe, wonach der tarifliche Spitzenlohn von 58,50 M. auf 55 M. wöchentlich, also um 3,50 M. oder rund 6 Proz. ab 14. Februar 1931 herabgesetzt werden soll.

Diese Ablehnung erfolgte in der Hauptsache aus folgenden Gründen: Die von der Reichsregierung akzeptierte und protegierte Unternehmerparole, eine Senkung der Gestehungskosten durch Lohnabbau zu erzielen, muß als eine durchaus verfehlt und die deutsche Arbeiterkraft einseitig belastende Abwälzung unwirtschaftlicher Folgen verfehlter Kapitalanlagen beurteilt werden. Die Forderung der Kapitalbeschaffung auf diesem indirekten Wege heißt das für verfehlte Kapitalanlagen verantwortliche Unternehmertum belohnen und die von jeder Mitbestimmung über die Verwendung der Betriebserträge ausgeschlossenen Arbeiter und Angestellten durch Lohn- und Gehaltskürzung sowie durch Arbeitslosigkeit bestrafen.

Soweit die gegenwärtige Wirtschaftskrise auf die zunehmenden Kosten eines stark übersehten Produktionsapparates zurückzuführen ist, müssen daher dem Unternehmertum Befähigung und Wille zur vernünftigen und gerechten Verwaltung der ihnen aus dem Gütererzeugungs- und -verteilungsprozeß zufließenden Betriebserträge solange abgesprochen werden, als sie andre Kreise für ihre verfehlte Wirtschaftsführung verantwortlich und durch Lohnabbau haftbar machen wollen. Daß auch die meisten andern Ursachen und Wirkungen der gegenwärtigen allgemeinen Wirtschaftskrise, soweit sie nicht auf Naturkatastrophen zurückzuführen sind, ihre Wurzeln teils in willkürlichen, teils in planlosen Wirtschaftsmethoden der privatkapitalistischen Profitwirtschaft haben, sei hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Diese Erkenntnis steht zwar im Gegensatz zu manchen wissenschaftlich sein wollenen Wirtschaftstheorien, die das menschliche Tun und Lassen nur von einem sogenannten Primat der Wirtschaft abhängig zu machen und zu rechtfertigen suchen, während in Wirklichkeit die menschliche Vernunft auch in der Wirtschaft das Maß aller Dinge ist. Deshalb wird und muß auch die von einer Herabsetzung der Löhne und Gehälter erwartete Senkung der Produktionskosten sich auf die Dauer als eine falsche Rechnung erweisen, weil sie zu einer Lähmung persönlicher Leistungsfähigkeit aller von einem Lohnabbau betroffenen Arbeiter und Angestellten führen muß, und zwar in logischer Parallele zur sinkenden Initiative oder Unternehmungslust in Unternehmerkreisen bei einem Rückgang der Betriebsergebnisse. Die allbekannte Unwirtschaftlichkeit jeglicher Art Zwangsarbeit oder „Arbeitsdienstplicht“ ist der beste Beweis für die Richtigkeit dieser Beurteilung der Dinge, wie sie in Wirklichkeit sind. Daß die deutschen Buchdrucker sich selbst ins Gesicht schlagen würden, wenn sie dem angedrohten Lohnraub nicht die Konsequenz einer angemessenen Gegenleistung im Produktionsprozeß gegenüberstellen würden, dürfte daher kaum zu bestreiten sein!

Aber nicht nur aus diesen allgemeinen realpolitischen Gründen muß der beabsichtigte Lohnraub von den deutschen Buchdruckerearbeitern abgelehnt werden, sondern auch deshalb, weil die Preisgestaltung in unserem Gewerbe im Verhältnis zur Vorkriegszeit es dem größten Teil des Unternehmertums im

deutschen Buchdruckergewerbe ermöglicht hat, seinen gesamten Produktionsapparat ebenso wie den raschen Fortschritten der Technik anzupassen, wie ihn auch noch weit über den größten Bedarf hinaus zu vergrößern; was sowohl nach außen wie nach der inneren Ausstattung der deutschen Druckereibetriebe deutlich in Erscheinung tritt. Daß dieser Ausbau infolge der allgemeinen Wirtschaftskrise mehr und mehr als Belastung statt als Erleichterung der Produktion wirkt, ist nicht als Folge der tariflichen oder übertariflichen Lohngestaltung in unserm Gewerbe zu beurteilen, sondern den rein spekulativen und unkollektiven Konkurrenzverhältnissen in Unternehmerkreisen unseres Gewerbes zuzuschreiben. Eine im Sinne der Reichsregierung liegende Preisherabsetzung wäre ohne jede Lohnherabsetzung möglich; sie würde höchstens einer sinnwidrigen und planlosen Erweiterung des Produktionsapparates notwendige und heilsame Schranken auferlegen.

Unverständlich und unberechtigt ist der Lohnabbauvorschlag des Zentralschlichtungsamtes nicht zuletzt aber auch deshalb, weil er sich nach seiner Begründung auf formalrechtliche Erwägungen und staatspolitische Richtlinien stützt, die in Anbetracht der das deutsche Volk quälenden ungeheuren Arbeitslosigkeit keineswegs als zeitgemäß beurteilt werden können. Aus dem in der verhältnismäßig kurzen Begründung zweimal vorkommenden Hinweis darauf, daß über den Antrag von Arbeiterseite, die Lohnfrage mit der Arbeitszeitfrage und ihrer Herabsetzung zu verknüpfen, vom Schiedsgericht aus formalrechtlichen Gründen nicht mit entschieden werden konnte, daß dieser Antrag aber dennoch in den Verhandlungen eine größere Rolle gespielt habe, ist zu entnehmen, daß die Schlichter diese jedenfalls nur von Unternehmerseite geltend gemachte Hemmung einer vernünftigen Lösung des Arbeitslosenproblems von der Seite der Arbeitszeitreglung her selbst bedauerten und einer diesbezüglichen Vereinbarung der Tarifparteien lieber ihre Hilfe geleistet hätten als einer einseitigen Lohnsenkung. Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß die Möglichkeit eines Eingreifens in Manteltarifbestimmungen auch für die Arbeiterkraft ihre Schattenseite hat, und daß es so manche tarifliche Erzeugnisse gibt, die unsern Unternehmern seit langem ein Dorn im Auge sind. Da jedoch die Fassung unsres Antrags auf Herabsetzung der Arbeitszeit mit einem erträglichen Lohnausgleich nur eine vorübergehende Verminderung der Arbeitszeit ohne Abänderung der Arbeitszeitparagrafen im Manteltarif (§ 3, Ziffer 1) bezweckte, hätten bei einigermaßen gutem Willen auf Unternehmerseite formalrechtliche Bedenken sehr wohl in den Hintergrund treten können. Aber deren Vertreter schienen in ihrer Sehnsucht nach weiterer Kapitalbeschaffung auf Kosten der Arbeiterkraft dafür nicht nur keine Zeit, sondern noch weniger Verständnis zu haben. Denn im andern Falle wäre die „Gefahr“ einer Erleichterung des Arbeitslosenelends und die damit verbundene Wiederbelebung der durch die Krise geschwächten Kräfte der Arbeiterkraft wesentlich näher gerückt. Dies konnte durch juristische Geltendmachung formalrechtlicher Gründe zunächst noch vereitelt werden, weil auch nach Meinung der Schlichter ein der Verbindlichklärung zugänglicher Schiedspruch in dieser Frage nicht gefällt werden kann. Daß es auf Unternehmerseite Herren gibt, die dem mittelalterlichen Rechtsgrundsatz Fiat justitia et pereat mundus eine Auslegung geben, die dessen vernünftigen Sinn in sein Gegenteil verkehren, ist zwar schon längst und zur Genüge bekannt, daß aber damit dem Gewerbe und dem Wohle des

gesamten Volkes gebiet sei, kann man im Hinblick auf den gegenwärtigen trostlosen und verhängnisvollen Zustand der privatkapitalistischen Wirtschaftsform mit Recht bezweifeln. Deshalb sind wir auch der Meinung, daß es bei dem vom Zentralschlichtungsamt im einseitigen Unternehmerinteresse getroffenen Lohnabbauvorschlag für unser Gewerbe nicht bleiben dürfte.

Denn auch die in der Begründung des Schiedspruches enthaltenen wirtschaftspolitischen Erwägungen sind nicht dazu angetan, die Gegensätze zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft im deutschen Buchdruckergewerbe abzuschwächen. Soweit z. B. die große Arbeitslosigkeit in unserm Gewerbe als deutlicher Beweis dafür angegeben wird, daß es auch dem Buchdruckergewerbe wie andern Gewerben nicht gerade sehr gut geht, ist diese Schlussfolgerung dahingehend zu ergänzen, daß es in erster Linie dem arbeitslosen Teil der Buchdruckereiarbeiter sehr schlecht geht, und daß die von Unternehmerseite geltend gemachte formalrechtliche Behinderung, die trostlose Lage unserer arbeitslosen Kollegen zu beseitigen, solange als engherzige und rücksichtslose Ausflucht zu beurteilen ist, als nicht durch die Tat bewiesen wird, daß man auch auf Unternehmerseite den ersten Willen hat, mindestens die gleichen Opfer zu bringen, um diesem Elend ein Ende zu machen. Statt dessen sehen wir die Unternehmer unsres Gewerbes im Taumel der Lohnabbauhypothese und in der Spekulation befangen, unsre arbeitslosen Berufsgenossen durch Denunziationen bei den Arbeitsämtern als Lohnrücker mißbrauchen zu können. Auch beweist der fast reißende Sinauswurf der jüngeren Generation aus dem Produktionsprozeß, wodurch dieser Teil unsrer Kollegen schon nach kaum beendeter Lehrzeit beruflicher Verkümmern und politischer Verwirrung ausgeliefert wird, daß es höchste Zeit ist, diese Giftblüten der privatkapitalistischen Wirtschaftsform auszurotten. Man schaut leider nicht einmal davor zurück, Arbeiter, die ihr ganzes Leben und ihre berufliche Leistungsfähigkeit in treuer Pflichterfüllung den einzelnen Betrieben gewidmet haben, unter Androhung der Proflosmachung auf ihre alten Tage um ihre übertariflichen Leistungszulagen zu bringen. Alles zur höheren Ehre weiterer Kapitalbeschaffung, die nach bisherigen Erfahrungen in der Regel doch nur dazu dient, die wirtschaftliche Widerstandskraft der vom Besitz der Produktionsmittel ausgeschalteten Arbeiterkraft zu brechen und sich selbst zu bereichern.

Nicht mit Anrecht wird in der Begründung des Schiedspruchs darauf hingewiesen, daß die Forderung der Arbeiterkraft nach einer Verkürzung der Arbeitszeit eine größere Rolle gespielt hat. Denn diese Forderung enthält die einzige Möglichkeit, im Bewußtsein berufsgemeinschaftlicher Verbundenheit mit dem aus dem Produktionsprozeß durch die rücksichtslose Profitwirtschaft ausgestoßenen arbeitslosen Kollegen und Berufsgenossen eine vorübergehende Herabsetzung der Lebenshaltung durch einen tragbaren Lohnausfall zu rechtfertigen. Das waren und sind alle Buchdruckereiarbeiter auch heute noch bereit. Nach wie vor erblicken sie in der Wiedereinreichung ihrer arbeitslosen Berufskollegen in den Produktionsprozeß den sichersten Weg einer Wiedergefundung der deutschen Wirtschaft. Dafür Opfer zu bringen, soweit ihre eigene Lebenshaltung und Erhaltung ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit dies zuläßt, betrachten die deutschen Buchdrucker als ihre moralische Pflicht. Sie können es daher nicht als Aufgabe der staatlichen Schlichtung anerkennen, das Unternehmertum von der gleichen Pflicht und Opferbereitschaft zu entbinden, wie dies

leider unter Berufung auf sogenannte formalrechtliche Gründe durch diesen Schiedspruch getroffen ist. Die gesamte Wirtschaft ist nicht Selbstzweck, noch weniger nur Mittel zur Bereicherung einzelner Unternehmer aus egoistischen Motiven, sondern nur Mittel im Dienst der menschlichen Kultur und ihres Aufstiegs. Der Staat als politische Zusammenfassung aller Kräfte eines Volkes kann daher nicht die Aufgabe haben, die Lebensmöglichkeiten der großen Masse des Volkes den persönlichen Interessen einer verhältnismäßig kleinen Schicht egoistischer und herrschsüchtiger Menschen zu unterordnen, sondern das Wohl der Gesamtheit aller Staatsbürger zu wahren und zu fördern. Also sogenannte Formalrechte dieser staatlichen Kulturaufgabe im Wege stehen, sind diese auf ihre Existenzberechtigung zu prüfen und, sofern sie sich als eine Gefährdung der allgemeinen Lebensinteressen eines Volkes erweisen, als nicht mehr zeitgemäß und als Gefährdung der Staatsgrundlagen zu bezeichnen. Wir verkennen keineswegs die Schwierigkeiten, die insbesondere der gegenwärtigen Reichsregierung in ihrem Bestreben, das Staats Schiff durch den Strudel rücksichtsloser Interessentenhäufen hindurchzuführen, im Wege stehen. Aber wir glauben, daß es für die Reichsregierung trotz alledem nützlich wäre, die in Unternehmerkreisen besonders zahlreich vorhandenen Gegner der staatlichen und öffentlichen Wirtschaftsbetriebe in die durch die allgemeinen Staats- und Volksinteressen bedingten Schranken zu verweisen und sie nicht noch durch eine lohnpolitische Diktatur zu stärken. Denn irgendwelchen Dank wird sie dafür niemals ernten, sondern nur noch die Ermahnung und Unerkännlichkeit dieser Kreise in endloser Weise steigern. Es gehört ja bekanntlich zu den bittersten Erfahrungen deutscher Wirtschaft und Staatsentwicklung, daß der Grundsatz „Ubi bene ibi patria“ in kapitalistischen Kreisen keineswegs auf die vaterländischen Grenzen beschränkt ist, sondern über diese sofort fluchtartig hinausstrebt, wenn es dem eignen Volk schadet und eine größere Opferwilligkeit bestehender Kreise erforderlich wäre. Viel stärkere Stützen des staatlichen Gemeinwesens ruhen dagegen im deutschen Arbeiterstand, der Tag für Tag um bescheidenen Lohn der Wirtschaft, dem Volksganzen und damit auch dem Staat dient, ohne einen andern Anspruch zu erheben, denn als gleichberechtigter Staats-

bürger geachtet, vor Willkür und vor besonderer Ausbeutung seiner Beschäftigten geschützt zu sein! Kollegialität, Solidarität und gewerkschaftliche Disziplin als freiwillige und vernunftgemäße Unterordnung persönlicher und beruflicher Interessen unter die Bedürfnisse fortschrittlicher Entwicklungsmöglichkeiten sind seit Bestehen des Verbandes der Deutschen Buchdrucker seine stärksten Truppenteile gewesen. Sie bilden auch die Grundpfeiler, die es den Buchdruckern ermöglichten, ihre Arbeitskraft im Rahmen des Buchdruckerwerkes allen Schichten des Volkes, allen Westanschauungen, allen Gruppen der menschlichen Wirtschaft und Gesellschaft gegen gerechte Entlohnung zur Verfügung zu stellen. Diese berufliche Verpflichtung, die nicht selten im Widerspruch mit dem eignen Wissen und Denken der Buchdrucker steht, hat aber nur dann einen Sinn, wenn sie nicht durch willkürliche Eingriffe in die wirtschaftliche Existenzmöglichkeit und berufliche Leistungsfähigkeit zu einem Zwang wird, der jeder Berücksichtigung menschlicher Gleichberechtigung entbehrt. Geste und wahre Kollegialität ist es, wenn die deutschen Buchdrucker sich im Rahmen ihrer selbstgefügten gewerkschaftlichen Organisation dazu entschlossen haben, einen teilweisen Lohnverzicht zugunsten ihrer dem Arbeitslosenfeld preisgegebenen Kollegen auf sich zu nehmen, obwohl sie sich ohnedies schon erhebliche Sonderbeiträge für eine Notstandsunterstützung der am längsten Arbeitslosen neben den üblichen Verbandsbeiträgen auferlegt haben. Diese gewiß vorbildliche Opferbereitschaft hat allerdings zur Voraussetzung, daß eine Wiedereinrichtung der arbeitslosen Berufsangehörigen in wesentlichem Umfang unter möglichsster Berücksichtigung der unterschiedlichen Betriebsverhältnisse gesichert wird; wobei der von Unternehmerseite zu tragende teilweise Lohnausgleich für die in Frage kommende Arbeitszeiterklärung als Äquivalent eines ausfallenden Preisabbaues in Rechnung gestellt werden könnte. Dadurch würde der Arbeitsmarkt und die Arbeitslosenversicherung entlastet, was in vorbildlicher Weiterwirkung einer solchen Lösung des Arbeitslosenproblems auch in andern Industrie- und Gewerbebezügen in absehbarer Zeit zu einer Herabsetzung der heutigen hohen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung führen und durch Vermehrung der Lohnsteuereinnahmen auch für das Reich

nicht von unwesentlicher Bedeutung werden könnte. Dies wird aber selbstverständlich nur möglich sein, wenn das Reichsarbeitsministerium von einem Weiterbeschreiten seines bisherigen Zwangs auf dem Gebiete der staatlichen Lohnhoheit Abstand nimmt und in Verbindung mit der Lohnfrage auch die Möglichkeit schafft, endlich das Arbeitslosenproblem der so bitter notwendigen Lösung entgegenzuführen. Mit Verbindlichkeitserklärungen zentraler Lohnabbauschiedsprüche kann und wird auch künftig weder eine Anurderung der Wirtschaft erfolgen, noch ein einziger Arbeitsloser wieder in die Betriebe gebracht werden.

In dieser Beziehung lastet auf dem Reichsarbeitsminister und schließlich auch auf der Reichsregierung eine ungeheure Verantwortung. Durch die deutschen Buchdrucker wird dem Reichsarbeitsminister wie der Reichsregierung im Sinne der bekannten Rede des Reichskanzlers Dr. Brüning in Köln die Möglichkeit zu einer vernünftigen und verhältnismäßig einfachen Lösung des Arbeitslosenproblems geboten, und zwar nicht ohne weitgehende Opferbereitschaft von Arbeiterseite her. Es sollte diesen für Staat und Reich verantwortlichen Körperschaften nicht schwer fallen, sich einer solchen Lösung der größten Sorgenfrage des deutschen Volkes wenigstens nicht hindernd in den Weg zu stellen. Das aber wäre der Fall, wenn staatspolitische Erwägungen nicht mehr erkennen ließen, daß der bisherige Weg der Lohnsenkung durch das staatliche Schlichtungswesen ein Zwang war, der sowohl nach der Lohn- wie Preisabbauseite hin den inländischen Absatzmarkt nicht nur droffelte, sondern sogar schwächte, wie auch die Exporthypothese sich in Ansehung der ausländischen Gegenwehr als Tragflüß erweisen wird. Deshalb sind die deutschen Buchdrucker der Meinung, daß es die heiligste Pflicht der deutschen Reichsregierung und aller ihrer nachgeordneten Behörden wäre, eine ernste Bekämpfung des Arbeitslosenfelds als viel wichtiger zu beurteilen als die Begünstigung einer Senkung der Produktionskosten. Denn der allgemeine volkswirtschaftliche Nutzen der letzteren ist sehr fragwürdig. Auch die Reichsregierung sollte mit den Gewerkschaften das größte Interesse daran haben, daß nicht noch weitere Kreise des Volkes zu Gegnern einer Staatspolitik werden, die an berechtigten Kulturforderungen der großen Volksmasse vorübergeht und sich einseitig in den Dienst der bestehenden Klasse stellt!

Hitlers „Sozialismus“

Hitlers „Sozialismus“ ist ein Gewächs von unverständlichen Phrasen. Die Anhänger und Nachkäufer dieses krankhaften Politikers wissen selbst nicht, was sie damit anfangen sollen. Um dem abzuhelfen, hat Hitler im Laufe der Zeit die verschiedensten „Auslegungen“ dazu geschrieben, die aber noch verworrener sind wie seine sozialistischen Phrasen. Er predigt ein „Herrenmenschenstum“, wonach nur diejenigen zum Herrschen berechtigt sind, die zum Herrenmenschen geboren, also den Herrscherstab schon in die Wiege gelegt bekommen. Ungefähr dasselbe hat der nach Holland geflüchtete Wilhelm II. „seinem Volke“ in vielen Reden vorgeplappert. Seine „sozialistische Idee“, so hat Hitler vor dem Führerkongress erklärt, „bedeutet Aufzucht einer deutschen Herrenmoral“. Wie diese neue „boulche Herrenmoral“ aussieht, was man darunter verstehen kann, hat er nicht gesagt. Jeder kann sich diese „Herrenmoral“ nach eigenem Rezept zurechtmachen. Aber wenn man die andern „Auslegungen“ zu Rate zieht, dann weiß man, daß im Hitlerschen „Dritten Reich“ die Unternehmer und die Militärs die Herrenmenschen sein sollen, während die Arbeiter zum Diensten bestimmt sind.

Es gehört die ganze Beschränktheit eines fascistischen Geistes dazu, um den Betrug nicht zu merken, den die Führer mit den Mitkäufern treiben. Welche Brutalität und Arbeiterverräterei spricht zum Beispiel aus folgenden Worten Hitlers: „Mit welchem Recht verlangen die Arbeiter und Angestellten Anteil am Besitz oder gar an der Leitung der Betriebe? Der Unternehmer, der die Verantwortung für die Produktion trägt, der schafft auch den Arbeitern Brot. Gerade unseren großen Unternehmern kommt es nicht auf das Zusammenraffen von Geld an, auf Wohlleben usw., sondern denen ist die Verantwortung und die Macht das Wichtigste. Sie haben auf Grund ihrer Tüchtigkeit und auf Grund dieser Auslese, die wiederum nur die höhere Rasse beweist, haben sie das Recht, zu führen. Das man nur einen unfähigen Regierungsstat oder gar einen Betriebsrat, der von nichts eine Ahnung hat, mitreden läßt, das wird sich jeder Wirtschaftsführer verbiten.“

Arme Arbeiter! Die ihr ein Leben lang in der Fron des Alltags steht, die ihr Morgen für Morgen euer Haupt von einer kümmerlichen Lagerstätte hebt, die ihr Tag für Tag das Gespenst der Arbeitslosigkeit vor euch erblickt, die ihr arm geboren seid und arme Kinder zeugt, die ihr in elenden Baracken und lichtlosen Hinterhäusern wohnt, ihr seid die niedere Rasse. Euch zu schürzeln, zu prügeln und auszubeuten sollen diejenigen ein Recht haben, die der höheren Rasse angehören! Das ist der Sozialismus Hitlers. Wer steht denn an der Spitze der großindustriellen Unternehmen? In welchen Händen liegen die großen Güter? Die Güter sind gerbt, die hohen Ämter und einträglichen Posten in der Industrie sind vererbt. Welcher Groß-

industrielle scheid denn seine Söhne als einfache Arbeiter in die Fabrik und überläßt sie dort ohne jede Förderung ihrem Schicksal, damit sie ihre „höhere Rasse“ beweisen? Die Wirklichkeit steht doch so aus, daß die Söhne in dem eignen oder in einem verwandten Unternehmen gut bezahlte Posten übernehmen, oft ohne jede Vorbereitung und Kenntnis der Dinge. Das ist nach Hitler die „Auslese der Tüchtigkeit“. Der völkische Abgeordnete von Graefe schrieb in den „Deutschen Nachrichten“ vom 11. Mai 1930, daß ihm ein bekannter Großindustrieller gesagt habe: „Das Wirtschaftsprogramm Hitlers ist natürlich Unsinn, ich unterfühle seine Bewegung aber, weil sie die Arbeiter aus der Sozialdemokratie herausholen will“. Dazu hat Hitler auch seine „sozialistische Theorie“ aufgestellt, die ebenfalls Unsinn ist wie sein Wirtschaftsprogramm.

Auf dem gleichen geistigen Niveau steht eine andre Erklärung Hitlers: „Es gibt keinen Unterschied zwischen Kapitalismus und Sozialismus. Dieser sogenannte Unterschied ist bestenfalls doch nur ein Schreibstiftunterschied“. Diese „Auslegung“ mag die Anhänger Hitlers zufrieden stellen, nicht aber einen denkenden Arbeiter.

Rein Mensch ist in der Lage, sich aus solchen Erklärungen ein richtiges Bild machen zu können. Hitler und seine näheren Freunde sind übrigens selbst davon überzeugt. Sie legen sich jetzt auf die Erklärung, daß sie sagen, der Nationalsozialismus werde erst zeigen, was er ist, wenn sie die Macht besitzen. Und Hitler selbst hat gesagt: „Wir haben ja ein Vorbild, das wir ohne weiteres annehmen können, den Faschismus Mussolinis!“ Den Gewerkschaften sagt diese Erklärung genug. Der italienische Faschismus hat die Gewerkschaften zerschlagen, die Gewerkschaftsführer beschlagnahmt, das Vermögen der Gewerkschaften geraubt, nur eins hat er nicht getan, nämlich die Unternehmer angegriffen. Ihre Verbände zur Anbelagerung der Arbeiter hat der Faschismus nicht angefaßt, ja, er hat den Unternehmern eine Macht in die Hände gespielt, wie sie sie vor dem nicht besitzen haben. Für diesen „Sozialismus“ Hitlers bedanken sich die deutschen Arbeiter.

Der echte Sozialismus will der Arbeiterschaft helfen, will ihre Lebenslage verbessern, will bessere Wohnungen für die Arbeiter, will eine bessere Erziehung ihrer Kinder. Der Führer der jüdisch-deutschen Nationalsozialisten aber erklärt zynisch und höhnisch: „Wir haben keine sozialen Reformen durchzuführen, weder Häuser zu bauen, noch Volksspeisungen einzurichten. Unser soziales Examen haben wir erst nach der Machtergreifung abzulegen. Heute müssen wir uns nur Gedanken machen darüber, was wir jetzt tun wollen.“

Der wahre Sozialismus will das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter. Der nationalsozialistische Führer Gottfried Feder aber schreibt: „Mitregieren, Mitbestimmen, Mitbestimmen sind marxistische Ideen, die grundsätzlich abgelehnt werden müssen. Die Forderungen nach Mitbestimmung und Mitbestimmung in der Wirtschaft führen mit unausbleiblicher

Zwangsläufigkeit zum Volksewismus“. In dem Hitlerschen „sozialistischen Staat“ haben also die Arbeiter nicht mitzureden. Es wendet sich diese Theorie gegen die wichtigsten Forderungen der Gewerkschaften.

Hitler hat im Laufe von wenigen Jahren von seinem „Sozialismus“ gewaltige Teile abkreuzen müssen. In den ersten Jahren nach der Gründung seiner Partei sprach er, um Arbeiter zu gewinnen, vom „raubbüßigen Kapitalismus“. Das hat den kapitalistischen Weltgebern nicht gepaßt und Hitler trat, um seine finanzielle Klüdenbedeutung nicht zu verlieren, Rückzug an. Dem Abschnitt 17, der die unentgeltliche Enteignung des Bobens für gemeinnützige Zwecke fordert, gibt er jetzt folgende Auslegung: „Gegenüber den verlogenen Auslegungen des Punktes 17 des Programms der NSDAP, von denen außer Wegner ist folgende Feststellung notwendig: Da die NSDAP auf dem Boden des Privatigentums steht, ergibt sich von selbst, daß der Passus „unentgeltliche Enteignung“ nur auf die Schaffung gesetzlicher Möglichkeiten Bezug hat, Boben, der auf unrechtmäßige Weise erworben wurde oder nicht nach den Gesichtspunkten des Volkswohles verwaltet wird, wenn nötig, zu enteignen. Dies richtet sich demgemäß in erster Linie gegen die jüdischen Grundbesitzergesellschaften.“

Was bleibt nach dieser Erklärung jetzt noch von der „unentgeltlichen Enteignung“ übrig? Das Gewächs von den „jüdischen Grundbesitzergesellschaften“ ist nichts weiter als faule Ausrede. Um noch etwas aus diesem „Programm“ zu retten, müssen die Juden herhalten. Denenden Arbeitern wird Hitler mit dieser „Auslegung“ nicht imponieren, sie wissen aus Erfahrung, die sie täglich in ihrem Betrieb machen, daß der jüdische Unternehmer nicht besser ist als der jüdische. Ja, es ist eine traurige Wahrheit, die man hier feststellen muß, aber es ist ja, daß der jüdische Unternehmer seinen Arbeitern gegenüber oft anständiger und menschlicher ist als andre.

Man kommt danach zu dem Ergebnis, daß die Hitlerpartei mit dem Wort „Sozialismus“ nur Betrug treiben will. Zynisch und offen geben die Führer der Nationalsozialisten selbst zu, daß sie mit den verschwommenen sozialistischen Gebanten, die sie in ihrem Programm aufgenommen haben, die Arbeiter betrügen wollen. E. R.

Sozialpolitik und bürgerliches Recht
Streiktagen aus den Notverordnungen zur Krankenversicherung

Die mit Hilfe des § 48 der Reichsverfassung aus bescherten Notverordnungen haben eine ganze Reihe von Zweifelsfragen aufgeworfen, die bei der Art des Zustandes der Verordnungen nicht weiter verwunderlich sind. In der Literatur wird deshalb eifrig diskutiert, der Reichsarbeitsminister erläßt Erklärungen, und die Reichspräsident hat

alle Hände voll zu tun, an ihr herangetragene Fälle energig zu klären.

An dieser Stelle soll im folgenden versucht werden, über einige für die Versicherten wichtigste Streitfragen Klarheit zu verschaffen. Die Zulimotverordnung hat die Bestimmung gebracht, daß Krankengelb in allen Fällen erst vom vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt wird. Streit besteht nun darüber, ob diese Wartezeit bei wiederholter Arbeitsunfähigkeit während desselben Versicherungsfalles erneut durchgemacht werden muß.

Die Bemerkungswert ist die Auswirkung der Vorschrift: „Endet die Arbeitsunfähigkeit an einem Sonntag oder einem staatlichen Feiertag, so wird dieser Tag für das Krankengelb nicht mitgezählt.“ Die Kassen konnten nun die interessante Feststellung machen, daß die Arbeitsunfähigkeit, die früher in vielen Fällen mit dem Sonntag abgah, jetzt in ebenso zahlreichen Fällen erst am Montag zu Ende geht.

Die zwangsweise Einführung der Arztgebühren und die Zahlungspflicht bei Arznei-, Heil- und Stärkungsmitteln hat vielerorts dazu geführt, daß kurz nach den Lohnzahlungstagen eine stärkere Anforderung von Krankenschein vor sich geht. Diese Erscheinung beweist, daß nicht immer rechtzeitig zum Arzt gegangen wird, eben weil die Mittel für die „Sonderbeiträge“ fehlen.

- 1. Arbeitslose, die Hauptunterstützung aus der Arbeitslosenversicherung oder Krüsenunterstützung oder als Ausgesteuerte Leistungen der öffentlichen Fürsorge erhalten,
2. Personen, die aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung Invalidentrente oder Ruhegeld oder aus der Unfallversicherung oder nach der Reichsvorsorge Rente als Schwerverletzte oder als Schwerbeschädigte beziehen,
3. solche Tuberkulöse und Geschlechtskranke, die von ihrer Fürsorge- oder Beratungsstelle eine Bescheinigung über ihre Bedürftigkeit beibringen.

Wer sich auf die Befreiung beruft, sagt der Reichsarbeitsminister in seinen Ausführungsvorschriften vom 9. Dezember, hat den Befreiungsgrund nachzuweisen, z. B. durch Vorzeigung des Bescheides über die Bewilligung oder den Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder Invalidentrente,



„Fünfzig Jahre Verbandsmitglied“



August Brocks in Leipzig
Eingetreten: 7. Februar 1881
Jetzt Invalide



Emil Grundmann in Berlin
Eingetreten: 7. Februar 1881
Jetzt Invalide



von Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung oder von Schwerverletzten- oder Schwerbeschädigtenrente. Als Schwerverletzter gilt, wer eine oder mehrere Renten von insgesamt 50 oder mehr Prozent der Vollrente aus der Unfallversicherung bezieht und als Schwerbeschädigter ein Versorgungsberechtigter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindestens 50 Proz. gemindert ist.

Aus dem Wortlaut der Verordnung ergibt sich hinsichtlich der Arbeitslosen, daß sie Hauptunterstützung erhalten müssen. Das bedeutet, daß während der Wartezeit und der Sperrfristen kein Anspruch auf Befreiung besteht, selbst dann nicht, wenn während dieser Zeiten Wohlfahrtsunterstützung bezogen wird.

Bezüglich der Kriegsbeschädigten hat der Reichsarbeitsminister in einem Erlass vom 20. Dezember 1930 u. a. folgendes bemerkt: „1. Solange die Beschädigten Krankentassenmitglieder sind und als solche noch versicherungsrechtliche Ansprüche auf Krankenhilfe bei der Krankenkasse haben, richtet sich die Erhebung des Arzneifostenbeitrags und der Krankentassengebühren ausschließlich nach den für Krankentassenmitglieder geltenden Vorschriften der Verordnungen; 2. zugeleitete und ausgesteuerte Beschädigte, denen die Krankentassen die Versorgungshilfebehandlung nur auf Grund des Reichsvorsorgegesetzes zu gewähren haben, sind verpflichtet, den Betrag für Arznei-, Heil- und Stärkungsmittel und die Gebühr für den Krankenschein zu entrichten.“

Eine besondere Härte ist, daß die Verordnung nicht klar zum Ausdruck bringt, daß die Befreiungen auch für

die Familienangehörigen der befreiten Versicherten gelten. Der Reichsarbeitsminister sagt in seinen Ausführungsvorschriften ausdrücklich: „Für die Familienangehörigen hat die Verordnung eine Befreiung nicht ausgesprochen.“

Soweit die Zahlung von Arznei- und Heilmitteln in Frage kommt, trifft dies leider zu, während bei der Krankentassengebühren die Fassung sehr wohl die Auslegung zuließ, daß auch die Familienangehörigen befreit wären. Infolgedessen hatten die meisten Kassen von der Erhebung der Krankentassengebühren für die Angehörigen der befreiten Versicherten Abstand genommen.

Als „Trost“ wird in den Ausführungsvorschriften darauf hingewiesen, daß, wenn Härten entstehen, der Sonderbeitrag bei augenblicklicher Not gestundet und bei Uneinbringlichkeit niedergelassen werden kann. Wo ist aber hier der Maßstab? Unseres Erachtens treffen die Merkmale bei Arbeitslosen stets zu. Vielfach wird von den Kassen nur den Arbeitslosen die Stundung gewährt, deren Unterstützung unter den Wohlfahrtsfällen bleibt.

Zu beachten ist besonders auch folgende Bestimmung: „Dauert die mit der Krankheit verbundene Arbeitsunfähigkeit länger als zehn Tage, so ist für die Arznei- und Heilmittel, die nach dem Ablauf der zehn Tage während der Arbeitsunfähigkeit noch notwendig werden, der Beitrag nicht zu entrichten.“

Daß 3 187b kann die Sattung bei gleichzeitiger und gleichartiger Erkrankung mehrerer Familienmitglieder die Gebühr für den einzelnen Krankenschein auf fünfundzwanzig Pfennig festlegen. Von dieser Befugnis dürfte wohl durchweg Gebrauch gemacht worden sein.

„Anderungen in der Krankenversicherung“ hinzu: „Als gleichzeitig wird die Erkrankung auch dann anzusehen sein, wenn das zweite Familienmitglied erkrankt, bevor das erste wieder hergestellt ist.“

Ausdrücklich heißt es ferner im Schlußsatz des § 187b daß für denselben Versicherungsfall die Gebühr für den Krankenschein nur einmal zu entrichten ist. Das bedeutet u. a., daß bei Überweisung vom allgemeinen Arzt zum Facharzt keine neue Gebühr zu entrichten ist.

Ein kleines Rechtschreibgeplänkel

Wir Buchdrucker erfüllen mit untrer täglicher Arbeit im Leben eine hohe Vermittlerrolle zwischen den Intellektuellen und dem Volk im allgemeinen. Die Gedanken und geistigen Früchte untrer Dichter und Denker erhalten erst durch untre Arbeit den Weg zum aufnehmenden Hirn des danach strebenden Menschen und erlangen den sichtbaren Ausdruck. Jeder Satz — sei es in einer Anpreisung durch einen Prospekt, sei es die Mitteilung wichtiger Ereignisse und Gedanken durch Zeitschrift und Zeitung oder durch ein zusammenhängendes Buch — dient dem gleichen Ziel: Vermittlung und Belehrung!

Über ganz unbenutzt verbindet sich bei uns neben dieser Arbeit noch eine andre, ebenso wichtige Tätigkeit: Das gedruckte Wortbild dient dazu, dem Leser die richtige Schreibweise vor Augen zu führen und ist dadurch wieder Vermittler rechtschreiblicher Kenntnisse. Obwohl das letztere rein unbewußt geschieht, das heißt, nicht in der ausgedruckten direkten Absicht liegt, ist gerade dieses wichtig und wert, eine Betrachtung darüber anzustellen.

Es kann sich schon einmal denken bewußt geworden, daß für viele, ja vielleicht sehr viele Menschen beispielsweise ein Adressbälchen oder eine Frohzeitung die einzige Lektüre bildet? Demzufolge bilden nun diese Zeitungen auch den einzigen Kontakt zwischen Sprache und Schrift: und auf Grund dessen ergibt sich nun für uns Buchdrucker die unabweisbare Notwendigkeit, für volle Klarheit und Richtigkeit der Sprache und Schrift besorgt zu sein.

Daß nun manches Wort anders aussieht, als es dem Sprachbild nach aussehen müßte, ist uns ja reichlich bekannt. Inwiefern nun noch die „amtliche Rechtschreibung“

für Unklarheit sorgt, darüber sind schon unendliche Ströme von Tinte verflossen und etliche Kilo Schwärze verbraucht, und mancher Sturm ist gegen die „Amtliche“ entpfacht, der diese Mängel abstellen sollte. Mancher Verbesserungsvorschlag erblickte das Licht der Welt, ohne jedoch eine glückliche Lösung zu ermöglichen.

Unbeschadet dieser Mängel lind wir aber verpflichtet, unter allen Umständen für einwandfreie Rechtschreibung einzutreten und für die Geltendmachung des „Duden“ mitzuarbeiten. In ganz logischer Folge der oben geschilderten Einstellung des lesenden Publikums gegenüber dem richtigen Schreiben bzw. Drucken ist es eine dringende Aufgabe, in allen Publikationen — und besonders in Zeitungen — auf einwandfreie Rechtschreibung zu achten.

Wohl jeder Seher hat die Schwierigkeiten der Rechtschreibung kennengelernt und die Meinungsverschiedenheiten, die zu tagetäglichem Durcheinander, daß sich nun trotz eifrigen Bemühens mancher Beschwörer nicht, aber auch gar nicht, bekehren lassen will, ist ferner eine bittere Wahrheit. Um so mehr muß man dann versuchen, durch direkte Hinweise zu überzeugen; im übrigen aber das Streiten dem Diktator zu überlassen. In anderen Worten: Manuskriptfresser“ sagen, daß das, was irgend ein „Herr Doktor“ oder Professor oder sonstwer geschrieben hat, richtig ist; denn diese Leute haben studiert und wissen, wie es zu schreiben ist. Daß dem leider nicht so ist, erleben wir mehr denn dudenmal. Mehrere Male a) hieft man mir entgegen, daß man nicht gleich über alle Zweifelsfälle sich orientieren könne, so daß man es seht, wie es irgend jemand gerade geschrieben hat.

Ein heilloses Durcheinander herrscht auch in Bezug auf die Straßenbezeichnung. Viele Leute glauben heute noch nicht, daß man durch die Lange Straße über den Karl- Marx-Platz nach der Berliner Straße kommt. Den Schilderplatz läßt man links liegen und biegt rechts nach der Friedrichstraße ab.

Ohne weiteres wird man mir zustimmen, daß man leichtfertigen Fehlern nicht scharf genug zu Leibe gehen kann. Aber die angeführten Worte darf es keinen Zweifel geben, die muß man sich einprägen und so sicher behalten, wie man ebenso fest sagt, daß 3 x 3 = 9 ist. In dieser Mehrbelastung des Hirns wird man bestimmt nicht zugrunde gehen, andererseits wird sich der Nutzen sehr stark zeigen in einer Einseitigkeit in der Schreibung auszuliegen.

Noch einige Bemerkungen über den dritten Fall bei Datumsangabe. Obwohl schon recht oft darauf hingewiesen ist, daß es bei Datumsangabe ganz richtig „am Donnerstags, dem sechsten“ heißen muß, findet man in den allermeisten Veröffentlichungen noch „am... den“. Nur einige wenige rümpfliche Ausnahmen trifft man an. Doch auch an dieser Sache gehe man. Allerdings kann man dabei auf einen harten Widerstand stoßen, wie es ähnlich mir erging. Bei meiner Abtate gegen diesen Wandel sagte man von „oben herab“, „daß am... dem“ wohl grammatikalisch richtig sei, im Sprachgebrauch aber „am... den“ gang und gäbe sei, daß demnach auch letzteres zu sehen sei (was nun leider auch wieder so geschieht!).

Zum Schluß noch eins: Sehr oft liest man — und hört man noch — die Vergangenheitsform (Imperfekt) von Fragen mit frag. Das heißt einzig und allein fragte. Wäge sich jeder Kollege auch an der Ausmerzung dieses Fehlers beteiligen, dann wird gewiß schon ein großer Teil Nutzen davon haben.

die Hilfsperson nach den Anweisungen oder unter der Aufsicht des Arztes die Leistungen ausführt. Infolgedessen fallen auch andere elektrische Behandlungen, die Strahlentherapie (Röntgenstrahlung, Diathermie), Bäder, medicomeditische Übungen unter den Begriff ärztliche Behandlungen, sofern ihre Ausführung vom Arzt ständig überwacht wird. Beordnet der Arzt aber nur z. B. sechs Massagen oder drei lothlaure Bäder und werden diese Leistungen von einem Massager oder einer Badaanstalt ohne ärztliche Leitung ausgeführt, so handelt es sich um kleine Heilmittel. Bei deren Abnahme hätte der Kranke den Arzneistoffbeitrag nicht zu entrichten."

Die Auslegung der vorstehenden Bestimmungen wird nicht liberal gleichmäßig sein. Wir weisen deshalb darauf hin, daß auch der Versicherte das Recht hat, Streitfälle vor den Versicherungsbehörden zur Entscheidung bringen zu lassen.

H. L.

Aus der Spruchpraxis der Arbeitslosenversicherung

In einer Entscheidung des Spruchsenats für die Arbeitslosenversicherung wird anerkannt, daß eine dem Arbeitnehmer für den Verlust seiner Stellung vom Arbeitgeber gewährte Entschädigung gemäß § 113 Absatz 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz auf die Arbeitslosenunterstützung nicht angerechnet wird, wenn beide Teile bei Vereinbarung der Entschädigung einträglich angenommen haben, daß zu einem Einspruchsverfahren gemäß §§ 84 ff. Betriebsrätegesetz die Voraussetzungen bestehen. Der Spruchsenat spricht in seiner Entscheidung den Spruchinstanzen für die Arbeitslosenversicherung das Recht zu, im einzelnen Entschädigungsfällen prüfen zu können, ob die Voraussetzungen zum Einspruchsverfahren gemäß Betriebsrätegesetz bestanden haben.

Im vorliegenden Fall ist einem Angestellten, der gekündigt werden sollte, vor dem Kündigungsausspruch durch Vermittlung des Betriebsrats eine Entschädigungssumme in Aussicht auf die unglückliche Wirtschaftsfrage zugegeben worden. Die Entschädigungssumme wurde vom Arbeitsamt nicht als anrechnungsfrei im Sinne des § 113 Absatz 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes anerkannt, weil sie vor dem Kündigungsausspruch schon vereinbart war, also ein Einspruchsverfahren gemäß Betriebsrätegesetz noch gar nicht eingeleitet sein konnte. Vom Arbeitsamt wurde daher das Fehlen der sachlichen Voraussetzungen für ein Einspruchsverfahren gemäß Betriebsrätegesetz bemängelt. Der Spruchsenat hat zugunsten des entlassenen Arbeitnehmers entschieden.

Aus der Entscheidungsbeurteilung ist hervorzuheben: Eine Entschädigung aus § 87 Betriebsrätegesetz, die anrechnungsfrei gemäß § 113 Absatz 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz bleiben soll, braucht nicht unter allen Umständen durch ein Urteil des Arbeitsgerichts festgesetzt zu sein; vielmehr ist jedenfalls auch eine nach der Kündigung des Arbeitgebers zwischen diesem und dem Arbeitnehmer im Hinblick auf die §§ 84, 87 B.R.G. vereinbarte Entschädigung auf die Arbeitslosenunterstützung nicht anzurechnen, soweit sie die Höchstgrenze des § 87 B.R.G. nicht übersteigt. Eine solche Entschädigung liegt auch dann vor, wenn sie bereits vor der Kündigung im Hinblick auf die §§ 84, 87 B.R.G. vereinbart worden ist. Unter diesen Voraussetzungen ist also für die Anwendung des § 113 Absatz 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz und Arbeitslosenversicherungsgesetz nicht weiter erforderlich, daß die Entschädigung erst nach Einleitung des Einspruchsverfahrens im Sinne des B.R.G. vereinbart oder daß sie durch ein Urteil des Arbeitsgerichts festgesetzt wurde.

Im vorliegenden Fall handelt es sich darum, ob die Weihen der Arbeitslosenversicherung bei Entscheidung der Frage, ob eine zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter vereinbarte Entschädigung im Hinblick auf die §§ 84, 87 B.R.G. vereinbart ist, prüfen dürfen, ob ein Einspruchsgrund nach § 84 B.R.G. vorgelegen hat.

Dies ist grundsätzlich zu bejahen. Liegt sich im allgemeinen doch erst auf Grund dieser Prüfung entscheiden, ob die Entschädigung im Hinblick auf die §§ 84, 87 B.R.G. vereinbart ist. Eine Vorschrift, die die Befugnis der Behörden in dieser Richtung beschränkt, besteht nicht; § 184 Arbeitslosenversicherungsgesetz kommt für diesen Fall nicht in Betracht. Durch eine Bescheinigung des Unternehmers, daß die Entschädigung im Hinblick auf die §§ 84, 87 B.R.G. vereinbart ist, wird das Recht der Behörden, nachzuprüfen, ob es sich um eine solche Entschädigung handelt, an sich weder ausgeschlossen noch beschränkt. Ergibt jedoch die Nachprüfung, daß Unternehmer und Arbeiter einträglich angenommen haben, es läge ein Einspruchsgrund nach § 84 B.R.G. vor, und daß deshalb im Hinblick auf § 87 des Gesetzes die Zahlung einer Abgangsentchädigung vereinbart wurde, so kann die Anwendung des § 113 Absatz 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz abgelehnt werden, daß die sachlichen Voraussetzungen des § 84 B.R.G. nicht vorgelegen haben. Denn eine in dieser Weise vereinbarte Entschädigung ist ihrer rechtlichen Bedeutung nach eine Entschädigung aus den §§ 84, 87 B.R.G. Diese rechtliche Bedeutung hat die vereinbarte Entschädigung auch dann, wenn die Beteiligten irrtümlich angenommen haben, es läge die Voraussetzungen des § 84 B.R.G. vor, während sie in Wirklichkeit nicht vorgelegen haben. Vorausgesetzt ist aber, daß sie einträglich angenommen haben, es liegen die Einspruchsgründe des § 84 B.R.G. vor. Hat der Unternehmer dem Arbeiter lediglich aus Gefälligkeit eine Entschädigung gewährt und waren sich die Beteiligten darüber einig, daß ein Einspruchsgrund nach § 84 des Gesetzes nicht gegeben war, so ist § 113 Absatz 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz nicht anzuwenden, wenn außerdem die Form einer Entschädigung aus den §§ 84, 87 B.R.G. gewählt wurde. Ebenso erlangt eine Entschädigung, die der Unter-

nehmer an sich auf Grund anderer Vorschriften leisten mußte, nicht dadurch im Sinne des § 113 Absatz 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz die Eigenhaft einer Entschädigung aus den §§ 84, 87 B.R.G., daß sie in die Form einer Entschädigung aus diesen letzteren Vorschriften geteilt wurde.

Nach dieser Entscheidung bleibt mithin eine dem entlassenen Arbeiter gewährte Entschädigungssumme bis zu der Höchstgrenze, wie sie nach § 87 Betriebsrätegesetz dem Arbeiter je nach seiner Beschäftigungsdauer zusteht, gemäß § 113 Absatz 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz anrechnungsfrei, wenn Arbeiter und Unternehmer in guter Glauben, daß die Voraussetzungen zum Einspruchsverfahren nach dem Betriebsrätegesetz bestehen, die Vereinbarung getroffen haben.

Kurzarbeiterunterstützung

Besondere Beachtung verdient eine Entscheidung des Spruchsenats für die Arbeitslosenversicherung hinsichtlich des Anspruchs auf Kurzarbeiterunterstützung. Bekanntlich wird Unterstützung an Kurzarbeiter unter folgenden Voraussetzungen gewährt: Der Kurzarbeiter des Betriebes muß regelmäßig mindestens zehn Arbeitnehmers beschäftigen; die Kurzarbeit muß Folge bestehenden Arbeitsmangels sein; infolge der Kurzarbeit müssen in einer Kalenderwoche mindestens drei Arbeitstage ausgefallen sein, oder in zwei Kalenderwochen mindestens sechs Arbeitstage. Der Anspruch auf Kurzarbeiterunterstützung setzt erst ein, nachdem in zusammenhängenden im Höchstfall vier Kalenderwochen mindestens sechs Arbeitstage ausgefallen sind. Das heißt, der Betrieb oder auch eine Betriebsabteilung muß an den ausfallenden Arbeitstagen in seinem vollen Umfang auch tatsächlich geruht haben. Der die Kurzarbeiterunterstützung beanspruchende Arbeiter muß die Voraussetzungen zum Bezugrecht auf Arbeitslosenunterstützung erfüllt haben. Die Dauer des Bezugs von Kurzarbeiterunterstützung ist unbegrenzt. Durch den Bezug von Kurzarbeiterunterstützung wird im Falle nachfolgender Arbeitslosigkeit die Unterstützungsdauer aus der Arbeitslosenversicherung nicht geschmälert.

Im vorliegenden Fall hatten die Arbeiter des Betriebes schon seit längerer Zeit in der Kalenderwoche nur drei Tage gearbeitet. An einem der Arbeitstage war an der Dampfmaschine plötzlich eine Störung eingetreten, wodurch der Betrieb 3½ Stunden ruhte. Die 3½ Stunden wurden nachgeholt (nach allgemeinem Arbeitsvertragsrecht hätte das Geschäft die Kosten für die ausgefallenen Arbeitsstunden zu tragen gehabt) an einem der sonst ausfallenden Arbeitstage. Die Folge davon war, daß den Arbeitern für diese Woche die Kurzarbeiterunterstützung mit der Begründung verweigert wurde, daß in dieser Kalenderwoche ja an vier Tagen gearbeitet worden ist. Da die Voraussetzung zur Gewährung von Kurzarbeiterunterstützung an die Bedingung geknüpft ist, daß mindestens drei Arbeitstage in einer Kalenderwoche ausfallen, lehnte auch der Spruchsenat den erhobenen Anspruch der Kurzarbeiter auf Unterstützung ab, obwohl die Verdiensthöhe für diese in der kritischen Lohnwoche nicht höher gewesen ist, als in den vorhergehenden Wochen der Kurzarbeiter.

Aus der Entscheidungsbeurteilung des Spruchsenats ist hervorzuheben: Nach § 130 Absatz 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherungsgesetz) kann der Verwaltungsrat der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen oder zulassen, daß Arbeitnehmer, die in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen, aber in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels die in ihrer Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreichen und deswegen Lohnfortzahlungen unterworfen sind, Kurzarbeiterunterstützung erhalten. Im Rahmen dieser Ermächtigung ist in Artikel 2 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 30. Oktober 1928 die Gewährung von Kurzarbeiterunterstützung unter anderem davon abhängig gemacht, daß in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels drei, vier oder fünf volle Arbeitstage ausfallen. Danach kommt es also nicht darauf an, wie viel Arbeitsstunden in einer Kalenderwoche im ganzen ausgefallen sind, sondern es ist entscheidend, ob an mindestens drei Tagen in der Kalenderwoche überhaupt nicht gearbeitet worden ist. Dies ist in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung in der Kurzarbeiterunterstützung vom 30. Oktober 1928 eindeutig dadurch zum Ausdruck gebracht, daß der Ausfall einer bestimmten Zahl voller Arbeitstage gefordert wird. Es ist mit dem klaren Wortlaut der Verordnung nicht vereinbar, von dem Erfordernis des Ausfalles von mindestens drei Arbeitstagen dann abzugehen, wenn — sei es auch nur ausnahmsweise — an einem vierten Tage der Woche die infolge einer Maschinenstörung an anderen Tagen der Woche ausgefallenen Arbeitsstunden nachgeholt werden. Diese schon durch die Wortfassung gebotene enge Auslegung des Artikels 2 Absatz 1 der Kurzarbeiterunterstützungsverordnung ist auch innerlich begründet, da eine erweiternde Auslegung dazu führen könnte, ein dem Arbeitgeber treffendes Betriebsrisiko auf die Arbeitslosenversicherung abzuwälzen. Mit Recht hat die Spruchsenat darauf hingewiesen, daß auf Grund des bisher festgestellten Sachverhalts in Frage kommt, ob nicht im vorliegenden Fall nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts die Firma verpflichtet gewesen sei, ihren Arbeitern die Arbeitsstunden, die infolge einer nur kurze Zeit dauernden Maschinenstörung ausfallen, auch ohne Nacharbeit zu vergüten.

Die Lehre aus vorliegender Entscheidung ist daher: die Kurzarbeiter durften die ausgefallenen Arbeitsstunden nicht nacharbeiten, sie mußten ihren Anspruch auf Bezahlung der durch den Betriebsstillstand ausgefallenen Arbeitsstunden geltend machen.

Das Genossenschaftswesen

Zum Konsumgenossenschaftlichen Preisabbau

Die positive Form des Preisabbaues bei den Konsumgenossenschaften besteht in einer automatischen Warenpreisregulierung, die dem Wesen derselben überhaupt entspricht. Denn der wesentliche Unterschied gegenüber dem Privathandel besteht darin, daß die Konsumgenossenschaftliche Wirtschaftsunternehmung nur Bedarfsdeckung für die Mitglieder bedeutet, also nicht auf Gewinn an Dritten — das ökonomische Merkmal der freien Privatwirtschaft überhaupt! — eingestellt ist. Sie hat es gar nicht nötig, sich mit „überlegten Preisen“ darauf einzustellen, denn jeder Überschuß in der Konsumgenossenschaftlichen Bedarfsdeckungswirtschaft kommt niemand anders als den Mitgliedern selbst wieder zugute. Indirekt in der Form von Reserven für Betriebsverweigerungen, oder auch zur Deckung von Verlustpreisen, wie sie seit Jahren bei wichtigen Lebensmitteln (Zucker, Butter, Schmalz usw.) zu verzeichnen sind. Den stärksten Charakter eines tatsächlichen und immer wiederkehrenden Preisabbaues bilden aber die Konsumgenossenschaftlichen Kaufpreisrückvergütungen — fälschlicherweise auch „Rabatt“ genannt. Denn die Kaufpreisrückvergütung, die übrigens zeltlos in den Sprachgebrauch der Substanz übergegangen ist, weil sie am zutreffendsten ihren tatsächlichen Charakter zum Ausdruck bringt, ist in Wirklichkeit gar nichts anderes als die Wiedererkstattung gemachter Ausgaben, deren Plus in die Taschen des genossenschaftlichen Kundenmitgliedes zurückfließt, welches sonst — im Privathandel — als Gewinn des Händlers erscheint. Diese Formulierung eines ökonomischen Beschäftigungsprozesses, welche äußerst zutreffend und wesentlich den Wirtschaftskarakter der Kaufpreisrückvergütung zum Unterschied vom Kundengewinn des Händlers wiedergibt, entkamt einem Gutachten der Stuttgarter Handelskammer über den „Rabatt“ der Konsumgenossenschaften im Gegensatz zum Händlergewinn.

Nun wäre es aber falsch, zu meinen, daß die Kaufpreisrückvergütung an sich aus sogenannten überlegten Preisen stamme. Nein. Denn die Satzungen der Konsumgenossenschaften schon aus früherer Zeit bis zur heutigen stellen als Zweckbestimmung fest, ihren Mitgliedern zum Tagespreis zu verkaufen und ihnen hierdurch Gelegenheit zu Ersparnissen zu geben. Und die Differenz zwischen Tagespreis und wirklichem Preis, der durch die Kaufpreisrückvergütung festgelegt wird, bildet die ökonomische Mehrleistung der Konsumgenossenschaften gegenüber dem Privathandel, wodurch auch der Unterschied zwischen Kaufpreisrückvergütung der Konsumgenossenschaft und Rabatt des Händlers zutage tritt.

Von dieser Tatsache ausgehend, daß die Kaufpreisrückvergütung stets Preisabbau bedeutet, gewinnt man auch die richtige Beurteilung der Leistung der Konsumgenossenschaften im Preisabbau einerseits und seine Steigerungsmöglichkeiten durch die Mitglieder. Nimmt man einen Durchschnitt von 5 Proz. Kaufpreisrückvergütung in der Konsumgenossenschaft, so genießt natürlich eine Mitgliederfamilie mit höherem Jahresumsatz auch eine höhere Kaufpreisrückvergütung. D. h. bei einem Jahresumsatz von nur 500 M. entfallen dann 25 M., bei einem solchen von 1000 M. 50 M. Rückvergütung. Und wenn auch noch der letztere Betrag, gemessen an der Zeitspanne seines Entstehens, nicht übermäßig groß erscheint, so bedeutet er doch den durchschnittlichen Tarifwochenlohn eines Arbeiters.

So gesehen gewinnt die Kaufpreisrückvergütung im Preisabbau der Zeit eine besondere Bedeutung, und es kommt nur darauf an, denselben beim Einkauf voll auszuwerten.

Wirtschaftlich gesehen, stellt die Bedeutung der Kaufpreisrückvergütung im Preisabbau der Konsumgenossenschaften weit höher; denn wenn von 200 000 Mitgliederfamilien — wie es beispielsweise für Württemberg zutrifft — ein durchaus möglicher Jahresumsatz von mindestens 500 M. je Mitglied erzielt wird, also im Gesamten von 100 Mill. M., so ergibt dies eine Kaufpreisrückvergütung von 5 Mill. M., um die weitere 5 Mill. M. Waren produziert und konsumiert werden können.

Genossenschaftliche Wirtschaftskredite

Daß Wesen und Daseinswert der sachlichen und gewerblichen Kreditorganisationen, die in Deutschland rund 30 000 Genossenschaften zählen, in der Vermittlung von Darlehen zu billigerem Zinsfuß bestehen als es im allgemeinen Privatbanken zu tun vermögen, ist als bekannt vorauszusetzen. Und da es sich hierbei um einen jährlichen Geldverkehr von Milliarden Mark in Soll und Haben handelt, so ergibt sich die außerordentliche Bedeutung der genossenschaftlichen Kreditorganisationen für die Landwirtschaft, den Handel und das Gewerbe ganz von selbst. Wertwüchsig bleibt dabei nur, daß das private Bankgewerbe, das der Leidtragende dieses genossenschaftlichen Geldkonsums ist, keineswegs über „Vernichtung“ und „Ausfaltung des selbständigen Gewerbes durch die falsche Sozialisierung der Genossenschaften“ wehlagt, wie es gerade die Erwerbsgruppen tun, die hierfür verantwortlich zu machen wären und die Himmel und Hölle gegen die Konsumgenossenschaften in Bewegung setzen, weil sie auf dem Gebiete der täglichen Warenversorgung die gleiche Funktion ausüben, wie die mittelständischen Kreditorganisationen auf dem Gebiete der Geldversorgung.

Die deutschen Konsumgenossenschaften haben sich bisher auf diesem Gebiete auch nicht betätigt, weil es erstens ihren Aufgaben nicht entspricht und zweitens ihre Erpantler, die in Höhe einer halben Milliarde von den Mitgliedern einbezahlt sind, nach streng Konsumgenossenschaftlichen Grund-

